

LANDRATSAMT HEILBRONN

Immissionsschutzrechtliche Genehmigung

vom 03. August 2026

Nr. 30.1/106.11

Firma Bürgerwindpark Bretzfeld-Obersulm GmbH & Co. KG, Braunsbergweg 5, 74676 Niedernhall, als Rechtsnachfolgerin der Bürgerwindpark-Hohenlohe GmbH, Braunsbergweg 5, 74676 Niedernhall.

Änderung der Betriebsweise der mit Entscheidung vom 01.10.2024 immissionschutzrechtlich genehmigten Windenergieanlage WEA IV des Windparks Bretzfeld-Obersulm

I. Entscheidung

A. Änderungsgenehmigung

1.

Der Firma Bürgerwindpark Bretzfeld-Obersulm GmbH & Co. KG, Braunsbergweg 5, 74676 Niedernhall, wird auf Antrag vom 17.03.2026, beim Landratsamt eingegangen am 17.03.2026 (per E-Mail), die

immissionsschutzrechtliche Genehmigung

erteilt, die mit Entscheidung des Landratsamts Heilbronn vom 01.10.2024 immissionschutzrechtlich zugelassene Windenergieanlage WEA IV mit den Standortkoordinaten nach Gauß Krüger: RW: 3.531.789, HW: 5.441.487, auf dem Grundstück Flurstück Nr. 1088, Flurnummer 2 (Eichelberg) auf Gemarkung der Gemeinde Obersulm, verändert zu betreiben.

Unter Abweichung von der Anforderung in der Nebenbestimmung Ziffer 3.1 der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 01.10.2024 wird der Betrieb der Windenergieanlage WEA IV des Windparks Bretzfeld-Obersulm im **Modus 0** (6.800 kW) zugelassen.

2.

Für diese Genehmigung wird eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] festgesetzt. Sie wird mit Zustellung der Entscheidung zur Zahlung fällig und ist unter Angabe des Buchungszeichens [REDACTED] auf unser Konto ([REDACTED]) bei der Kreissparkasse Heilbronn zu überweisen.

B. Nebenbestimmungen

1. Schutz vor Schallimmissionen

1.1

Die Nebenbestimmungen (I. B.) der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 01.10.2024, Az.: 30.1/106.11, werden Bestandteil auch dieser Genehmigung und gelten fort, soweit nachstehend nichts Anderes geregelt ist.

1.2

Beim Betrieb der Windenergieanlage WEA IV mit dem Betriebsmodus **Mode 0** ist sicherzustellen, dass der maximal zulässige Emissionspegel $L_{e,max}$ für die Tag- sowie die Nachtzeit den Wert von **108,5 dB(A)** nicht überschreitet.

Der Wert ergibt sich aus

$$L_{e,max} = L_W + 1,28 \times \sqrt{\sigma_R^2 + \sigma_P^2} \text{ mit}$$

L_W = deklarierter (mittlerer) Schalleistungspegel

σ_R = Messunsicherheit

σ_P = Serienstreuung

Hinweise

Zu den Schalleistungspegeln sind folgende Oktavspektren zugehörig:

Tag- und Nachtzeit

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000	gesamt
$L_{W,A,Okt}$ [dB(A)]	89,7	94,2	99,1	98,5	100,4	101,3	96,3	78,8	106,8
berücksichtigte Unsicherheiten	σ_R [dB(A)] = 0,5 σ_P [dB(A)] = 1,2 σ_{Prog} [dB(A)] = 1,0								
$L_{e,max,Okt}$ [dB(A)]	91,4	95,9	100,8	100,2	102,1	103,0	98,0	80,5	108,5
$L_{o,Okt}$ [dB(A)]	91,8	96,3	101,2	100,6	102,5	103,4	98,4	80,9	108,9

$L_{W,A,Okt}$ = verwendetes Oktavspektrum ohne Unsicherheiten

$L_{e,max,Okt}$ = Oktavspektrum von $L_{e,max}$ (Werte beinhalten die Unsicherheiten σ_R und σ_P sowie ein Vertrauensniveau von 90 %)

$L_{o,Okt}$ = Werte inklusive aller Unsicherheiten und obere Vertrauensbereichsgrenze. Diese Werte wurden in der Prognose zu dieser Genehmigung angesetzt und sind in

folgenden Genehmigungsverfahren als Vorbelastung für die oben genannten Anlagen anzusetzen.

1.3

Der in Ziffer 2 genannte maximal zulässige Emissionspegel gilt im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung (Abnahmemessung) als eingehalten, wenn der messtechnisch bestimmte Schallleistungspegel LWA inklusive Zuschläge für Ton- und Impulshaltigkeit den Wert $L_{e,max} = 108,5 \text{ dB(A)}$ nicht überschreitet.

1.4

Innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme der Windenergieanlage IV ist durch eine akustische FGW-konforme Abnahmemessung (lautester Betriebszustand) eines anerkannten Sachverständigen, der nachweislich Erfahrung mit der Messung von Windenergieanlagen hat, nachzuweisen, dass der oben in den Ziffern 1.2 und 1.3 festgesetzte Emissionspegel $L_{e,max}$ nicht überschritten wird.

Die Anforderungen hierzu richten sich nach der Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen, Teil 1: Bestimmung der Schallemissionswerte - FGW-Richtlinie TR1 - Herausgeber: Fördergesellschaft für Windenergie und andere Erneuerbare Energien e.V.

Überschreiten einzelne Oktavbänder das der Genehmigung zugrunde gelegte Oktavspektrum, sind vom beauftragten Gutachter im Messbericht Aussagen zu den Auswirkungen zu treffen. Falls diese Überschreitungen wesentlich sein können, ist eine erneute Ausbreitungsrechnung für die relevanten Immissionen erforderlich.

Das Geräuschverhalten der Anlage ist in einem Betriebsbereich zu untersuchen, in dem bei entsprechender Windgeschwindigkeit der maximale Schallleistungspegel erwartet wird (Dies ist in der Regel der Bereich, der durch die Technischen Richtlinien für Windenergieanlagen, Teil 1: Bestimmung der Schallemissionswerte - FGW-Richtlinie TR1 - Hg.: Fördergesellschaft für Windenergie und andere Erneuerbare Energien e.V. abgedeckt wird).

Die Abnahmemessung hat durch eine anerkannte Messstelle nach §§ 26, 28 und 29b BImSchG zu erfolgen, die nicht an der Erstellung der Schallimmissionsprognose beteiligt war. Sollte die Jahresfrist nicht eingehalten werden können, sind die Gründe hierfür von der beauftragten Messstelle darzulegen.

1.5

Spätestens ein Monat nach Inbetriebnahme der Anlage mit dem Modus 0 ist dem Landratsamt Heilbronn eine Kopie der Auftragsbestätigung für die Messung zu übersenden.

1.6

Die Anlagenbetreiberin hat sicherzustellen, dass die beauftragte Messstelle dem Landratsamt Heilbronn rechtzeitig, d.h. mindestens 14 Tage vor Durchführung der Messung, den Termin bekannt gibt und eine Unterlage über die Messplanung vorlegt.

1.7

Über das Ergebnis der Messung ist ein Messbericht zu erstellen und dem Landratsamt Heilbronn unverzüglich zu übermitteln (in schriftlicher und elektronischer Form).

1.8

Bei Schäden an den Anlagen, die zu höheren Lärmemissionen, zu Ton- oder deutlich wahrnehmbaren Impulshaltigkeiten führen, sind unverzüglich die notwendigen Abhilfemaßnahmen durchzuführen. Das Landratsamt Heilbronn - Bauen und Umwelt - ist sogleich zu informieren.

Deutlich wahrnehmbar impulshaltig sind Immissionen, wenn der Impulszuschlag am Immissionsort KI > 2 dB ist.

II. Antrags- und Entscheidungsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen folgende Unterlagen zu Grunde und sind Bestandteil der Genehmigung:

Schreiben der Firma Bürgerwindpark Hohenlohe GmbH, Braunsbergweg 5, 74676 Niedernhall vom 17.03.2026, 2 Seiten	Beilage 1
Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Änderung einer bestehenden Anlage nach § 16 BImSchG vom 17.03.2026, 6 Seiten	Beilage 2
„Stellungnahme Nacht- und Tagbetrieb Schallimmissionsprognose WEA 4 Obersulm - Vergleich Herstellerangabe vs. Vermessung“ der Ramboll Deutschland GmbH, Jürgen-Töpfer-Str. 48, 22763 Hamburg vom 16.03.2026, 27 Seiten	Beilage 3

III. Hinweise

1.

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

2.

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, dem Landratsamt Heilbronn mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Zur Beurteilung, ob das Vorhaben nach § 16 BImSchG genehmigungsbedürftig ist,

sind der Anzeige Zeichnungen, Erläuterungen und sonstige Unterlagen beizufügen (§ 15 BImSchG).

3.

Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Genehmigung können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 62 BImSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- Euro geahndet werden.

IV. Begründung

1. Sachverhalt

Mit Entscheidung des Landratsamts Heilbronn vom 01.10.2024 erhielt die Firma Bürgerwindpark Hohenlohe GmbH, Braunsbergweg 5, 74676 Niedernhall, die immissionschutzrechtliche Genehmigung, auf dem Grundstück Flst.-Nr. 1088, Flurnummer 2 (Eichelberg) auf Gemarkung der Gemeinde Obersulm eine Windenergieanlage (WEA IV) zur Erzeugung von Strom zu errichten und zu betreiben. Mit Schreiben vom 14.01.2026 informierte die Bürgerwindpark Hohenlohe GmbH über einen Betreiberwechsel. Rechtsnachfolgerin ist die Bürgerwindpark Bretzfeld-Obersulm GmbH & Co. KG, Sitz Braunsbergweg 5, 74676 Niedernhall.

Zugelassen wurde eine Anlage des Typs Nordex N 175/6.X TCS 179 mit einer Nabenhöhe von 179 m, einem Rotordurchmesser von 175 m sowie einer Nennleistung von 6.220 Kilowatt (kW). Die Gesamthöhe der Anlage beträgt 267 m.

Die Anlage Obersulm WEA IV ist Teil des bestehenden Windparks Bretzfeld-Obersulm mit insgesamt vier Anlagen. Zwei Anlagen (Bretzfeld WEA I und II) befinden sich im Hohenlohekreis auf Gemarkung der Gemeinde Bretzfeld.

Die Anlage Obersulm IV befindet sich derzeit noch in der Bauphase, der Betrieb ist noch nicht erfolgt. Inzwischen liegt eine vom Hersteller freigegebene Vermessung zum Modus 0 (6.800 kW) vor.

Es ist nun beabsichtigt, die genehmigte schallreduzierte Betriebsweise der Anlage WEA IV (Modus 1, 6.220 kW) aufzuheben und die Anlage im Modus 0 (6.800 kW) zu betreiben. Grundlage hierfür ist die schalltechnische Stellungnahme der Firma Ramboll, mit der der Nachweis geführt wird, dass die im Mode 0 (6.800 kW) vermessenen Schallemissionswerte immissionsseitig unterhalb derer der genehmigten (Hersteller)Werte im Mode 1 (6.220 kW) liegen.

Mit Schreiben vom 17.03.2026 hat die Rechtsnachfolgerin der Bürgerwindpark Hohenlohe GmbH, die Bürgerwindpark Bretzfeld-Obersulm GmbH & Co. KG, die für die Änderung der Betriebsweise erforderliche Änderungsgenehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz beantragt.

2. Rechtliche Würdigung

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigungspflicht des Vorhabens ergibt sich aus den §§ 4, 16 und 19 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juni 2026 (BGBl. I Nr. 183) in Verbindung mit §§ 1 und 2 Abs. 1 Ziffer 1 c) (Anhang 1 Nr. 1.6.2) der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. I Nr. 355).

Die Änderung der Betriebsweise - hier die Aufhebung der schallreduzierten Betriebsweise - stellt eine wesentliche Änderung im Sinne des § 16 Abs. 1 BImSchG dar, weil durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können, die für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein können und bedarf damit einer Änderung der Genehmigung vom 01.10.2024.

Nach der Verordnung der Landesregierung, des Umweltministeriums und des Verkehrsministeriums über Zuständigkeiten für Angelegenheiten des Immissionsschutzes (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung - ImSchZuVO) vom 09. Dezember 2025 (GBl. Nr. 131) ist das Landratsamt als untere Verwaltungsbehörde für die Erteilung dieser Genehmigung zuständig.

Mit dem Antrag der Bürgerwindpark Bretzfeld-Obersulm GmbH & Co. KG wurde die „Stellungnahme Nacht- und Tagbetrieb Schallimmissionsprognose WEA 4 Obersulm – Vergleich Herstellerangabe vs. Vermessung“ der Ramboll Deutschland GmbH, Jürgen-Töpfer-Straße 48, 22763 Hamburg, vom 16.03.2026 vorgelegt.

Der Genehmigung vom 01.10.2024 lag ein Schalltechnisches Gutachten (Schallimmissionsprognose) der Firma Ramboll Deutschland GmbH, 34131 Kassel, vom 25.04.2024, vor. Darin basiert der in diesem Gutachten berücksichtigte Schallleistungspegel LWA bzw. die einzelnen Oktavbanddaten LWA_{Okt} auf der Herstellerangabe der Firma Nordex. Zwischenzeitlich liegt ein Prüfbericht (WICO 099SE324-01) vom 18.03.2025 über die Ermittlung der Schallemission einer Windenergieanlage des Typs Nordex N175/6.X, Mode 0 (6.800 kW) vor (vgl. S. 24-27 der Beilage 3).

In der Stellungnahme der Firma Ramboll Deutschland GmbH vom 16.03.2026 werden die Schallemissionswerte der genehmigten Werte im Mode 1 (6.220 kW) mit denen im Mode 0 (6.800 kW) vermessenen Schallemissionswerte verglichen.

Das vermessene Spektrum im Mode 0 ist im unteren und mittleren Frequenzbereich (125 f(Hz), 500 f(Hz)) im Schnitt etwas leiser als das genehmigte Herstellerspektrum im Mode 1. Im oberen, immissionsseitig weniger relevanten Frequenzbereich ab 2000

Hz ist das Spektrum lauter. Der Gesamtleistungspegel L_o der 1-fach-Vermessung überschreitet den Gesamtschalleistungspegel des genehmigten Schalleistungspegels um 0,8 dB.

Da die Oktavdaten der Vermessung in einigen Frequenzen über den der ursprünglichen Herstellerangaben bzw. der bisherigen genehmigungsrechtlichen Festsetzungen liegen, war immissionsseitig nachzuweisen, dass die berechneten Beurteilungspegel auf Basis des Oktavspektrums der Vermessung diejenigen auf Basis des genehmigten Oktavspektrums unterschreiten.

Dabei wurde alle 25 Immissionsorte untersucht, die bereits der ursprünglichen Genehmigung zugrunde lagen:

- Bretzfeld: Vogelsangstraße 38
- Obersulm: Waldhof 1a, Forleweg 4, Wasserklinge 24, Kolbensteige 32
- Löwenstein: Altenhau 53, Altenhau 23, Im Klosterhof 2, Lippenwiese 3, Erlenäcker 4, Geißhölzle 17, Rudolf-Hauser-Straße 1, Geißhölzle 55
- Wüstenrot: Naturfreundeweg 21, Turmstraße 16, Bärenbronn 7, Bernbach 15, Chausseehaus 2, Wesleystraße 3-5, Birkenweg 6, Stangenbergstraße 8, Schmellenhöfer Straße 91, Stangenberg 27, Spohnweg 37, Langwiesenweg 8.

Die berechneten Beurteilungspegel im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze aus der der Genehmigung zugrunde liegenden Schallimmissionsprognose vom 25.04.2024 werden von den auf Basis der Vermessung ermittelten Werten an allen Immissionsorten um mindestens 0,3 dB unterschritten.

Der Beurteilungspegel der Zusatzbelastung unter Berücksichtigung von Zuschlägen für Zeiten erhöhter Empfindlichkeit nach Ziff. 6.5. TA Lärm unterschreitet an den maßgeblichen Immissionsorten die jeweiligen Tages-Immissionsrichtwerte um mindestens 13 dB. Damit ist die Zusatzbelastung gem. Ziff. 2.2 TA Lärm als irrelevant einzustufen, da die Immissionsorte außerhalb des Einwirkungsbereichs der Anlage liegen.

Die WEA IV kann somit sowohl im Nacht- als auch im Tagbetrieb im Mode 0 (6.800 kW) betrieben werden.

Mit schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG ist beim Betrieb der Anlage im Mode 0 nicht zu rechnen.

Die Voraussetzungen für die Erteilung der Änderungsgenehmigung sind gegeben. Es ergaben sich keine Gründe, die beantragte Genehmigung zu versagen.

3. Umweltverträglichkeitsprüfung

Wesentliche Änderungen einer genehmigungsbedürftigen Anlage können UVP-pflichtig sein, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter auch außerhalb der immissionsschutzrechtlichen Grundpflichten auftreten können. Die Notwendigkeit und Durchführung einer UVP im Änderungsge-nehmigungsverfahren richtet sich nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV.

Da für das Grundvorhaben bereits eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, unterfällt die Änderung einer allgemeinen UVP-Vorprüfungspflicht (§ 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG). Es war deshalb überschlägig zu prüfen, ob für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Eine Pflicht zur Prüfung der Umweltverträglichkeit bestand nicht.

Die überschlägige Prüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG sind durch Erhöhung der Anlagenleistung auf Modus 0 in der Nachtzeit nicht zu besorgen. Insbesondere werden die Immissionsrichtwerte der TA Lärm eingehalten. Erhebliche Belästigungen für die Bevölkerung sind demnach nicht zu erwarten. Das Vorhaben ist ferner mit Natur- und artenschutzrechtlichen Vorschriften vereinbar.

Sonstige Änderungen an der Anlage werden nicht vorgenommen.

Gemäß § 5 UVPG wird die Feststellung, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung aufgrund der oben genannten Vorprüfung nicht besteht, auf der Homepage des Landratsamtes Heilbronn und auf dem zentralen Internetportal bekannt gegeben.

4. Absehen von der Öffentlichkeitsbeteiligung

Von einer öffentlichen Bekanntmachung und Auslegung des Antrags wurde antrags-gemäß entsprechend § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen.

Mit dem Vorhaben sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu besorgen. Trotz Erhöhung der Anlagenleistung unterschreiten die auf Basis der Vermessung ermittelten Immissionspegel die aufgrund der ursprünglichen im Rahmen der Schallimmissionsprognose ermittelten Werte, welche der Genehmigung vom 01.10.2024 zugrunde lagen.

Damit ist keine Erheblichkeit im Sinne des § 16 Abs. 2 BImSchG gegeben.

Im Übrigen hat die UVP-Vorprüfung des Einzelfalls ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

Bei Errichtung und Betrieb der Anlage entsprechend den dieser Genehmigung zugrundeliegenden Antrags- und Entscheidungsunterlagen sowie unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unter I. B. genannten Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG für die Betreiberin ergebenden Pflichten erfüllt werden.

Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen ist insbesondere durch die Nebenbestimmungen dieser Genehmigung gewahrt. Dem Vorsorgegrundsatz (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG) ist Rechnung getragen. Die Nebenbestimmungen beruhen auf § 12 BImSchG. Sie dienen zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Belange des Arbeitsschutzes stehen dem Vorhaben ebenfalls nicht entgegen. Auf Grund von § 6 Abs. 1 BImSchG war die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zu erteilen.

V. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung unter I. A. Ziffer 2 beruht auf § 4 Abs. 3 Landesgebührengesetz (LGebG) i.V.m. § 1 Abs. 1 der Rechtsverordnung des Landratsamtes Heilbronn zur Änderung der Rechtsverordnung des Landratsamtes Heilbronn über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde und als untere Baurechtsbehörde (Gebührenverordnung) vom 10.12.2025 in Verbindung mit Nr. 30.4.15.00 des Gebührenverzeichnisses.

Nach Nr. 30.4.15.00 des Gebührenverzeichnisses beläuft sich die Gebühr für diesen Bescheid auf [REDACTED]. Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe dieser Entscheidung fällig.

Der Kostenentscheidung wurde ein Bearbeitungsaufwand von 25 Stunden zugrunde gelegt. Die Höhe der Gebühr ist nach dem entstandenen Verwaltungsaufwand sowie der wirtschaftlichen und sonstigen Bedeutung der öffentlichen Leistung für die Antragstellerin angemessen.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids Klage beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg mit Sitz in Mannheim erhoben werden.

Eine Anfechtungsklage gegen diesen Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung (§ 63 Abs. 1 Satz 1 BImSchG).

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen diesen Bescheid nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Bescheids gestellt und begründet werden (§ 63 Abs. 2 Satz 1 BImSchG).

Die Klage hat gegenüber der Gebührenforderung keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 VwGO).

Gegen die Gebührenentscheidung kann isoliert innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Heilbronn, Lerchenstraße 40, 74064 Heilbronn, erhoben werden.

Weller

Ausfertigungen für:

- Firma Bürgerwindpark Bretzfeld-Obersulm GmbH & Co. KG, Braunsbergweg 5, 74676 Niedernhall, mit Antrags- und Entscheidungsunterlagen
- Bürgermeisteramt Obersulm, Bernhardstraße 1, 74182 Obersulm
- Bürgermeisteramt Löwenstein, Maybachstraße 32, 74245 Löwenstein
- Bürgermeisteramt Wüstenrot, Eichwaldstraße 19, 71543 Wüstenrot
- Landratsamt Hohenlohekreis - Umwelt- und Baurechtsamt, Gewerbeaufsicht und Immissionsschutz - Allee 17, 74653 Künzelsau
- Landratsamt Heilbronn - Bauen und Umwelt, 30.1 Bauleitplanung und Projekte mit Antrags- und Entscheidungsunterlagen
- Landratsamt Heilbronn - Bauen und Umwelt, 30.7 Immissionsschutz und Gewerbeaufsicht